



Deckungsgrad der Basellandschaftlichen Pensionskasse und Folgen für Liestal - Schriftliche Antwort des Stadtrates auf die Interpellation von Gerhard Schafroth namens der CVP/EVP/GLP-Fraktion

Kurzinformation	<p>Die Finanz- und Kirchendirektion BL informiert mit Schreiben vom 21. Dezember 2010 betreffend Reform der Basellandschaftlichen Pensionskasse (BLPK):</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Reform wird Änderungen aus der Teilrevision des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invaliditätsvorsorge enthalten sowie Änderungen zur Sanierung der BLPK. Die Reform soll frühestens auf 1.1.2013 in Kraft treten.• Bei der Sanierung der BLPK soll eine gewisse Lastensymmetrie zwischen Arbeitgebenden, Arbeitnehmenden und Rentenbezüglern zum Zuge kommen. Zudem soll die Sanierung über einen langen Zeitraum, beispielsweise 30 Jahre erfolgen, so dass sie finanzpolitisch verträglich ausgestaltet werden kann. <p>Es ist davon auszugehen, dass die Stadt in den nächsten Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Schliessung der Deckungslücke wird leisten müssen. Wie gross dieser sein wird, kann erst gesagt werden, wenn vom Kanton das Sanierungskonzept vorliegen wird</p>				
Antrag	<p>Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der Interpellationsbeantwortung des Stadtrates.</p>				
	<p>Liestal, 22. März.2011</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table data-bbox="603 1693 1326 1794"><tr><td>Der Vize-Stadtpäsident</td><td>Der Stadtverwalter</td></tr><tr><td>Lukas Ott</td><td>Benedikt Minzer</td></tr></table>	Der Vize-Stadtpäsident	Der Stadtverwalter	Lukas Ott	Benedikt Minzer
Der Vize-Stadtpäsident	Der Stadtverwalter				
Lukas Ott	Benedikt Minzer				

1. Informationen zum Thema Pensionskasse

Informationen der BLPK in *Kursiv-Schrift*

- Vorsorgekapital

Der Begriff ‚Sparguthaben‘ wird vor allem im Beitragsprimat für die aktiven Versicherten verwendet. Unabhängig vom gewählten Primat kann als Vorsorgekapital derjenige Wert bezeichnet werden, der am Bilanzstichtag als Summe der Austritts- bzw. Freizügigkeitsleistungen aller aktiven Versicherten zurückgestellt wird.

- Deckungskapital

Nebst der statistischen Lebenserwartung (ausgedrückt in entsprechenden versicherungstechnischen Tarifen) ist für die Höhe des Deckungskapitals auch der angewandte technische Zinssatz (Diskontsatz für die Bewertung des notwendigen Kapitals für die zukünftig zu erbringenden lebenslänglichen Renten) massgebend.

- Vorhandenes Vermögen

Das vorhandene Vermögen wird am Bilanzstichtag bei den hauptsächlichen Bilanzpositionen (Liquidität, Obligationen, Aktien, Immobilien) zum Nominal- oder Verkehrswert bewertet

- Wie entsteht eine Deckungslücke?

Eine Deckungslücke entsteht zum einen, wenn auf dem vorhandenen Vermögen (Aktiven der Bilanz) nicht diejenige Rendite („Zins“) erzielt werden kann, die im System der kapitalgedeckten 2. Säule als sog. dritter Beitragszahler (nebst den Arbeitgeber (AG) - und Arbeitnehmer (AN) -Beiträgen) für die planmässigen oder versprochenen Leistungen bzw. deren Finanzierung notwendig ist.

Dies gilt für beide Primat. Als planmässige oder versprochene Leistungen gelten dabei nicht nur die Summe der laufenden Renten (bzw. das dafür notwendige und zu verzinsende Deckungskapital) sondern auch die vorgesehene Verzinsung auf dem für die zukünftigen Leistungen geäußneten Kapital der aktiven Versicherten.

Eine Deckungslücke entsteht zudem, wenn die Beiträge der beiden ersten Beitragszahler (Arbeitgeber AG und Arbeitnehmer AN) für einzelne Leistungselemente zu tief angesetzt sind und deshalb durch eine (im Rechnungsjahr aber eben nicht erzielte) Mehrrendite zu kompensieren wären.

Die Gefahr einer Deckungslücke, d.h. ein Deckungsgrad unter 100% ist entsprechend grösser, wenn bei ausserordentlichen Situationen an den Finanzmärkten in den vorangehenden Jahren noch keine genügenden Wertschwankungsreserven (=Deckungsgrad mehr als 100%) gebildet werden konnten.

- Vergleich verschiedener Pensionskassen

Bei einem Vergleich zwischen den Pensionskassen (bzgl. Deckungsgrad oder Deckungslücke in CHF) ist immer auch deren geschichtliche Entwicklung, deren Leistungen und Finanzierung, deren Grösse (Bilanzsumme und Bestand an Aktiven und Rentnern) sowie auch deren versicherungstechnische Parameter (insbesondere der angewandte technische Zinssatz) mit zu berücksichtigen.

Vergleicht man z. B. die BLPK mit den Kassen der umliegenden Kantone so ist u.a. zu beachten, dass die APK (des Kantons Aargau) und die PKBS (des Kantons Basel-Stadt) in den letzten Jahren auf mindestens 100% ausfinanziert worden sind.

Es ist richtig, dass die Pensionskassen der öffentlichen Hand grössere Unterdeckungen ausweisen.

Gemäss den aktuellsten Zahlen des Bundesamts für Sozialversicherungen betrug Ende 2009 die Summe der Unterdeckungen aller Kassen der öffentlichen Hand (mit Staatsgarantie) rund CHF 25 Mia., während sich die Summe der Unterdeckungen der übrigen registrierten Kassen auf rund CHF 6 Mia. belief.

Der Unterschied ist wiederum in der Historie zu finden: Aufgrund des sog. Perennitätsprinzips (das öffentliche Gemeinwesen als Träger der öffentlichen Kassen kann nicht ‚untergehen‘, folglich sind auch immer aktive Beitragszahler für die laufenden Verpflichtungen vorhanden) ist es den öffentlichen Kassen - gestützt auf die bundesrechtlichen Bestimmungen - erlaubt, nicht vollkapitalisiert zu sein (sog. System der Teilkapitalisierung mit Umlagekomponenten). Voraussetzung ist jedoch, dass das öffentliche Gemeinwesen eine Staatsgarantie abgibt (für die BLPK im entsprechenden Gesetz des Kantons BL).

Ganz anders bei den privatrechtlichen Kassen: Hier schreiben die bundesrechtlichen Bestimmungen vor, dass bei einer Unterdeckung sofort entsprechende Sanierungsmassnahmen zur Schliessung der Deckungslücke zu ergreifen sind.

Neuere Entwicklungen zeigen aber, dass das System der Teilkapitalisierung bei den öffentlichen Kassen auch mit Problemen behaftet ist. Insbesondere wenn es auch im öffentlichen Bereich zu Auslagerungen von Versichertenbeständen kommt. Nicht zuletzt deshalb sind auf Bundesebene kürzlich Bestimmungen erlassen worden, welche die Rahmenbedingungen auch für öffentliche Kassen verschärfen. Nach deren Inkrafttreten ist den neuen Bestimmungen bei allen betroffenen öffentlichen Kassen entsprechend Rechnung zu tragen.

2. Zu den Fragen der Interpellation

Frage 1: Wie gross ist die Deckungslücke der von der Stadt Liestal angestellten Personen bei der BLPK per 31.12.2010?

Deckungslücken:

- 31.12.2008 TCHF 13'643
- 31.12.2009 TCHF 12'932
- 31.12.2010 TCHF Ende März 2011

Die Zahlen werden in den Rechnungen der Stadt Liestal unter dem Kapitel „Verzeichnis der Eventualverpflichtungen und –Guthaben“ abgebildet werden.

Der Anteil der Stadt Liestal an der Deckungslücke betrifft die aktiven und rentenbeziehenden Personen. Es ist zu beachten, dass das Vorsorgekapital der aktiven Lehrkräfte an Kindergarten, Primar- und Musikschulen nicht in der obigen Aufstellung enthalten ist. Diese Personen werden im Bestand des Kantons Basellandschaft geführt und sind uns daher nicht im Einzelnen bekannt.

Frage 2: Gemäss Auskunft von Stadtrat Peter Rohrbach vom 26.8.2009 auf die Interpellation 2009/54 von Ernst Burkhardt hat Liestal eine Eventualverpflichtung von CHF 13 Mio. gebildet. Bedeutet dies, dass die Stadt Liestal ernsthaft damit rechnen muss in den nächsten Jahren CHF 13 Mio. zur Sanierung der BLPK aufzubringen?

Ja, es ist davon auszugehen, dass die Stadt in den nächsten Jahren einen wesentlichen Beitrag zur Schliessung der Deckungslücke leisten müssen. Wie gross dieser sein wird, kann erst gesagt werden, wenn vom Kanton das Sanierungskonzept vorliegen wird.

Mit Schreiben vom 26. März 2009 informierte die Finanz- und Kirchendirektion BL,

- dass die Gemeinden die gesamte Deckungslücke als Eventualverpflichtung im Anhang zur Gemeinderechnung ausweisen müssen.
- dass die Gemeinden Rückstellungen bis zu einem Drittel der gesamten Deckungslücke bilden können, falls es die Gemeindefinanzen zulassen.
-> für Liestal erfordert dies eine Rückstellung in der Grössenordnung von TCHF 4'300

Diese Empfehlung wird von der FKD BL auch heute noch aufrechterhalten. Die Stadt Liestal hat bisher keine Rückstellungen getätigt.

Frage 3: *Wie stellt sich der Stadtrat die Finanzierung dieser zusätzlichen CHF 13 Mio. konkret vor?*

Annahmen des Kantons:

- Anteil Deckungslücke Stadt Liestal TCHF 13'000 (nur für Verwaltungspersonal)
- Anteil der Arbeitgeber 1/3 der Deckungslücke, TCHF 4'300
- Sanierung über einen Zeitraum von 30 Jahren
- Auswirkung auf Laufende Rechnung: Beitrag an Deckungslücke TCHF 144/Jahr

Finanzierung:

Die Aufwendungen von TCHF 144 werden Bestandteil der zukünftigen Voranschläge sein.

Frage 4: *Welche Auswirkungen auf die laufende Rechnung und die Investitionsrechnung ergeben sich, wenn Liestal einen Sanierungsbeitrag in dieser Höhe an die BLPK über die nächsten 10 Jahre erbringen muss?*

In welchem Zeitraum welche Deckungslücke geschlossen werden muss kann heute noch nicht gesagt werden.

Klar ist, dass diese Aufwendungen voll durchschlagen werden auf die Finanzkennndaten

- Saldo Laufende Rechnung
- Selbstfinanzierung
- Finanzierungssaldo